

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	14.11.2016

Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht im "Unternehmen Stadt Köln" durch eine gesetzliche Neuregelung im § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Mit der Veröffentlichung des Steueränderungsgesetzes 2015 am 05.11.2015 und der Einführung des § 2b in das Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde die seit Monaten angekündigte Neuregelung zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand gesetzlich fixiert.

Mit der Neuordnung wird die Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand erheblich ausgeweitet und führt bei den Gebietskörperschaften zu einem umfassenden Systemwechsel im Bereich der Umsatzbesteuerung. Bisher beschränkte sich die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich auf die nach dem Körperschaftsteuergesetz einzurichtenden **Betriebe gewerblicher Art** (Anzahl bei der Stadt Köln: 40).

Der zukünftigen Umsatzbesteuerung unterliegen insbesondere folgende Leistungen:

- die eine juristische Person des öffentlichen Rechts auf **privat-rechtlicher Grundlage** erbringt. Auf weitere Voraussetzungen kommt es für die Steuerbarkeit der Umsätze nicht mehr an.
- die eine jPöR auf **öffentlich-rechtlicher Grundlage** erbringt, jedoch nur dann, wenn vergleichbare entgeltliche Tätigkeiten auch von privaten Wettbewerbern angeboten werden können
- die innerhalb **der interkommunalen Kooperationen** erbracht werden (sogenannte Beistandsleistungen)
- die bisher innerhalb des nicht steuerbaren Bereichs der Vermögensverwaltung (z.B. Vermietungen, Rechtevergabe) erbracht wurden

Dadurch wird es erforderlich sein, dass das gesamte **Leistungsspektrum der Stadt Köln** erfasst, analysiert und steuerlich bewertet wird. Von der Finanzverwaltung ist ein Anwendungsschreiben angekündigt, in dem unbestimmte Rechtsbegriffe aus dem § 2b UStG klarstellend definiert werden sollen.

Umsetzungsmaßnahmen

Das Erfassen und Auswerten der Geschäftsvorfälle, die einer möglichen Steuerpflicht nach § 2b UStG unterliegen (Besteuerungsgrundlagen), erfolgt in mehreren Arbeitsschritten. Auf der Grundlage der Ergebnisse einer vorläufigen Auswertung hat die Verwaltung bereits Organisations- und Informationsmaßnahmen eingeleitet. Mit weiteren Arbeitsschritten wird gleichfalls begonnen, sobald das vorgenannte Anwendungsschreiben veröffentlicht wird. Sie erstrecken sich insbesondere auf:

- die Prüfung, Überarbeitung und Anpassung von **Vertragsgestaltungen, Gebührenbescheiden, Satzungen hinsichtlich einer möglichen Steueroptimierung und Risikovermeidung**
- die Prüfung **der Vorsteuerabzugsberechtigung**, wodurch mögliche Umsatzsteuerzahlungen durch Vorsteuererstattungen kompensiert werden können. Sie setzt die abschließende Beurteilung des zuordenbaren steuerpflichtigen Umsatzes, die Prüfung der Formalitäten und die Berechnung von Aufteilungsmaßstäben voraus.
- die Prüfung des **Fortbestandes interkommunaler Zusammenarbeit mit der Stadt Köln** (IT- Leistungen bei 12, Callcenter etc) als Leistende und Leistungsempfängerin

Bereits die Daten aus der **vorläufigen Auswertung** (ca. 500.000 relevante Buchungen nur auf der Einnahmenseite), lassen erkennen, dass es sich um eine sehr zeit- und arbeitsintensive Arbeitsphase handeln wird.

Der Gesetzgeber hat daher den Kommunen die Möglichkeit geschaffen, die Anwendung der neuen Rechtslage bis einschließlich 31.12.2020 hinauszuschieben. Die Stadt Köln hat die Option wahrgenommen und am 02.11.2016 **eine Optionserklärung** gegenüber dem Finanzamt abgegeben, mit der sie bei der Umsatzbesteuerung auf die bis grundsätzlich 31.12.2016 geltenden Rechtsvorschriften weiterhin zurückgreifen kann. Die Anwendung der bisherigen Regelungen ist für die Stadt Köln derzeit auch aus wirtschaftlichen Gründen vorteilhaft. Die Optionserklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Der beschriebene Veränderungsprozess sowie die Frage einer möglichen Umsatzbesteuerung sind bis zur Sachbearbeitungsebene zu transportieren. Das setzt eine strukturierte **Informationsarbeit** voraus. Die Thematik wurde bereits in der Sitzung des Stadtvorstandes am 25.10.2016 behandelt. Die Dezernate wurden dabei aufgefordert, ihrer Mitwirkungspflicht bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen nachzukommen. Eine detaillierte Auswertung und Erfassung wird über Informationsveranstaltungen und Arbeitsgespräche bei den Ämtern und Dienststellen erfolgen. Durch Veröffentlichungen im Intranet und „stadt-Intern“ sowie durch Schulungen sind auch die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den bevorstehenden Veränderungsprozess bereits hingewiesen worden.

Die Einhaltung der Steuerpflichten wird von der Finanzverwaltung mit zunehmend strengeren Vorschriften überwacht und zusätzlichen Zwangsmitteln durchgesetzt.

Nicht zuletzt deshalb stellt der vorgenannte Umsetzungsprozess hohe qualitative und quantitative Anforderungen an die Stadt Köln, insbesondere an den Fachbereich „Steuerberatung“. Die Schaffung neuer Organisationsstrukturen und eine deutliche Aufstockung des Personals im Fachbereich „Steuerberatung“ sind daher unabdingbar.

gez. Klug